



Betreff:

öffentlich

Entwurf der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Auslegungsbeschluss

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung	Erstellungsdatum	16.04.2004
	Eingang 902:	
		461

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.05.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
25.05.2004	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen		
27.05.2004	Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung in der Zeit vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Der Auslegungsbeschluss selbst hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Allerdings stellt die Satzung die Rechtsgrundlage dar, auf deren Basis ab 2005 auch weiterhin Ablöseverträge mit Bauherren gemacht und damit Ablösegebühren erhoben werden können.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Allgemeines

Anlass

Die Notwendigkeit einer Neufassung der Satzung wird wie folgt begründet:

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz bei der Errichtung bzw. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist aus der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 herausgenommen worden. Mit der Ermächtigung des § 81, Abs. 4 der BbgBO können die Kommunen durch den Erlass einer entsprechenden Satzung Bauherren zur Herstellung von Stellplätzen verpflichten.

Durch die Stadt Potsdam wird von dieser Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, um Bauherren weiterhin zur Anlage von Stellplätzen aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen zu verpflichten, gleichzeitig aber durch Minderungsgebiete auch gezielte Standortförderung betreiben zu können. Auch kann eine städtische Förderung von öffentlichen Parkieranlagen und/oder Einrichtungen des ÖPNV aus Ablösebeträgen nur erfolgen, wenn Ablösegebühren aufgrund einer bestehenden Herstellungsverpflichtung von Stellplätzen von Bauherren erhoben werden können.

Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Potsdam, mit Ausnahme der aufgeführten Parkanlagen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten. Dort werden künftig in einzelnen Gebäuden Nutzungsänderungen vorgenommen, die auf Grund der sie umgebenden denkmalgeschützten Parkanlagen nicht mit der lt. Satzung erforderlichen Herstellungsverpflichtung für Stellplätze vereinbar wären.

Die Darstellung in der Anlage 1 umfasst lediglich die vorgenannten, nicht zum Geltungsbereich gehörenden Gebiete, da die übrige Fläche mit der Definition Potsdamer Stadtgebiet ausreichend und genau beschrieben ist.

Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Hier wird lediglich klargestellt, was in der Satzung festgesetzt wird. Das ist neben der grundsätzlichen Forderung zur Herstellung von Stellplätzen auch die Möglichkeit der Reduzierung und Beschränkung ihrer Anzahl sowie die Ermittlung der Höhe der Ablösegebühr für nicht herstellbare Stellplätze.

Zu § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Da aus der gültigen Fassung der BbgBO die Forderung zur Herstellung von Stellplätzen herausgenommen wurde, ist auch die damit verbundene Richtzahlenliste zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze durch die Kommune selbst zu erstellen. Die pauschale Forderung zur Herstellung von ausreichenden Stellplätzen, wäre für Bauherren völlig unverbindlich. Die Richtzahlenliste wurde in Orientierung an die bisherige Richtzahlenliste der BbgBO als gesicherte Erfahrungswerte erstellt.

Wesentliche Veränderungen zur Richtzahlenliste der BbgBO wurden bei folgenden Nutzungen vorgenommen:

- Ein- und Zweifamilienhäusern sind aus der Satzung herausgenommen, da Bauherren in Selbstverantwortung ihren Stellplatzbedarf auf eigenen Flächen abdecken werden;
- es wurden zusätzlich die Nutzungsarten „Museen, Messe- und Ausstellungshallen“, „Parkanlagen, Friedhöfe“, „Campingplätze“ und „Fitnesscenter, Saunen, Solarien“ aufgenommen;
- die Vielzahl der verschiedenen Kfz-gewerblichen Nutzungen wurden zusammengefasst;
- die Schulbezeichnungen wurden den Brandenburger Schultypen angepasst.

Auch bei Nutzungsänderungen sind Stellplätze herzustellen, die den aus der Richtzahlenliste ermittelten Bedarf für die neue Nutzung abdecken. Bereits vorhandene Stellplätze können nur in einer Bilanz für die gesamte bauliche Anlage angerechnet werden, auch wenn nur für Teile davon eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

- (2) Es ist nicht auszuschließen, das bei einzelnen baulichen Anlagen ein höheres oder geringeres Verkehrsaufkommen (evtl. auch nur einzelner Fahrzeugarten) als in der Richtzahlenliste angesetzt, zu erwarten ist. Um diesem Umstand bei der Baugenehmigung Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit der Entscheidung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (3) Da in durch den ÖPNV gut erschlossenen Gebieten auch die Nutzung des ÖPNV gegenüber weniger gut erschlossenen Gebieten größer ist, wird dem durch eine Minderung der Anzahl der Stellplätze um 20 % entsprochen. Die Definition für „gut erschlossen“ wurde mit 300 m Fußweg vom Baugrundstück bis zur Haltestelle und einer maximalen Taktzeit von 20 Minuten zwischen 6.00 und 22.00 Uhr aus der alten BbgBO übernommen. Die Taktzeit trifft in Potsdam auf alle Straßenbahn- und auf fast alle Buslinien (ausser Stadtrandgebiete) zu.
- (4) Diese Beschränkung der Herstellung von Stellplätzen wurde aufgenommen, da in der Vergangenheit häufig durch Verbrauchermärkte (Nahversorger) ein Mehrfaches an Stellplätzen vorgesehen wurde, als lt. Richtzahlenliste erforderlich. Dies ist mit den städtebaulichen und verkehrlichen Zielen der Stadt nicht vereinbar, denn diese Einrichtungen dienen in erster Linie der Nahversorgung angrenzender Wohngebiete. Mit dieser Regelung sollen wohnungsferne, nur mit dem Auto erreichbare Standorte möglichst ausgeschlossen werden. Ausnahmen für Sondergebiete sind geregelt.
- (5) Es ist möglich bei zeitlich differenzierten Nutzungen (z.B. Bürogewerbe – Freizeit) auch eine Mehrfachnutzung der Stellplätze anzusetzen. Für Wohnnutzungen wird eine Mehrfachnutzung ausgeschlossen, um Bewohner nicht dadurch für ihre täglichen Wege das Auto „aufzuzwingen“, andererseits haben Geschäftsleute auch nichts davon, wenn die ihnen zugedachten Stellplätze tagsüber von Bewohnern blockiert werden.

In Ermächtigung des § 81, Abs. 4, Nr. 1 der BbgBO wird für ausgewählte Stadtgebiete eine Reduzierung der erforderlichen Stellplatzzahl vorgenommen:

In der Potsdamer Innenstadt und den Sanierungsgebieten Babelsberg ist die Erhaltung und Erneuerung der Baustruktur mit dem Ziel, die Attraktivität der Gebiete entsprechend ihrer bauhistorischen Bedeutung zu stärken, definiert. Das charakteristische Nebeneinander von Wohnen, Handel und Arbeiten soll gefördert und gesichert werden. Daher ist ein reduzierter Ansatz bei der Herstellungsverpflichtung von Stellplätzen erforderlich.

Die oben genannten Wohnsiedlungen sind monostrukturierte Gebiete, zu deren funktionaler und sozialer Aufwertung und Stärkung Gemeinbedarfs- und Freizeiteinrichtungen von großer Wichtigkeit sind. Die Einschränkung der Stellplatzanzahl würde diese notwendige sozio – strukturelle Entwicklung (auch städtebaulich) erleichtern.

Zu § 4 Ablösebeträge

Der Baukostenanteil entspricht preiswerten Durchschnittsangeboten einer einfachen Betonsteinbefestigung für den Stellplatz einschließlich anteiliger Fahrgasse (insgesamt 25 m²). In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind 100,- €/m² festgesetzt, in der bisher gültigen Satzung waren es noch 128,- €/m².

Die Herleitung des Grunderwerbskostenanteils sowie die Gebietseinteilung erfolgte in Anlehnung an die Bodenwertrichkarte vom Januar 2004.

Angesetzt wurde ein 50%iger Anteil der Richtwerte für Bauland, weil die Fläche für Stellplätze gemindertes Bauland darstellt, das i.d.R. nicht anderweitig bebaut werden kann. Zur Vermeidung zu großer Ablösebeträge wird somit bewusst auf eine maximal mögliche Forderung verzichtet. Die Grunderwerbskosten sind gegenüber der alten Satzung auch um ca. 10 bis 20% gesunken.

Die Verwendung der vereinnahmten Geldbeträge aus der Stellplatzablösung erfolgt entsprechend der BrbBO, § 43 (4) zweckgebunden für:

1. die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen
2. bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die bisher in Potsdam eingenommenen Mittel wurden zum größten Teil für die städtische Bezuschussung der Tiefgarage Luisenplatz verwendet. Weitere Maßnahmen sind Stellplätze in der Benzstraße, Anteilfinanzierung Tornowstr.(ÖPNV-Maßnahme) und ab 2004 die Anbindung des Parkhauses Karstadt an die Hegelallee.

Anlagen

Stellplatzsatzung Text 3 Seiten

Anlage 1 – Begründung (siehe Sachverhalt)

Anlage 2

Richtzahlenliste zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – 1
Excel-Tabelle

Anlage 3a und b und 4
3 Übersichtskarten